

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kinderkrippe kidin.ch

1 Bewilligung und Gültigkeitsbereich

Der Kinderkrippe kidin.ch wurde von der Sozialbehörde der Stadt Uster am 09.06.2015 für den Betrieb die offizielle Bewilligung erteilt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und der Kinderkrippe kidin.ch in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes im Kinderhaus kidin.ch.

2 Anmeldung und Betreuungsvertrag

2.1 Anmeldung

Die Kinderkrippe kidin.ch ist ein Betreuungsort für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt. Interessierte Eltern können sich kostenlos in die Warteliste eintragen lassen. Der Eintrag wird an einem persönlichen Gespräch bei der Krippenbesichtigung vorgenommen. Dieser Eintrag verpflichtet weder Eltern noch die Kinderkrippe kidin.ch. Die Eltern bekunden so lediglich ihr unverbindliches Interesse an einem Krippenplatz.

2.2 Aufnahmekriterien

In der Kinderkrippe kidin.ch gilt das Familienprinzip, d.h. wenn das Kind bereits eine Spielgruppe im kidin.ch besucht hat, wird dieses prioritär behandelt. In der Regel wird jedoch die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Kinderkrippe kidin.ch behält sich vor, im Interesse des Kinderkrippenwohls die Aufnahme von Kindern ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Betreuungspersonen bei der Kinderkrippe kidin.ch sind nicht speziell für die Betreuung behinderter Kinder ausgebildet. Wir bemühen uns jedoch, für jedes Kind die passende Lösung zu finden. Säuglinge und Kleinkinder bis 18 Monate müssen mindestens für 1 Tag pro Woche angemeldet werden. Ab 18 Monaten können die Kinder auch nur einen halben Tag die Kinderkrippe kidin.ch besuchen.

2.3 Aufnahme und Vertragsunterzeichnung

Steht ein Krippenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, werden die Eltern durch die Krippenleitung informiert und es wird ihnen ein schriftlicher Vertrag vorgelegt. Die Kinderkrippe kidin.ch verpflichtet sich im Gegenzug, die vereinbarten Betreuungsplätze zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Die erste Monatspauschale und eine Depotzahlung von CHF 500.00 (bei zwei und mehr Kindern CHF 300.00 pro Kind) sind bei Vertragsabschluss fällig. Wird die Pauschale nicht rechtzeitig überwiesen, das heisst spätestens 7 Tage vor Eintrittsdatum, ist die Kinderkrippe kidin.ch nicht verpflichtet, den Platz zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Das Depot kann für die Verbindlichkeiten des Betreuungsvertrags verwendet werden. Seitens der Eltern kann das Depot nicht mit den geschuldeten Kinderkrippentarifen verrechnet werden. Sofern alle Verbindlichkeiten gegenüber der Kinderkrippe kidin.ch erfüllt sind, wird das Depot nach der Kündigung ohne Verzinsung zurückerstattet. Windeln, Schoppenulver, spezielle Nahrung, etc. werden von den Eltern gebracht. Alles Weitere kann den Betreuungsrichtlinien entnommen werden.

3 Öffnungszeiten und Betreuungsgebühren

3.1 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe kidin.ch ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, ausgenommen sind zwei Wochen Betriebsferien in den Sommerferien und zwei Wochen Betriebsferien über Weihnachten und Neujahr und die gesetzlichen, kantonalen Feiertage, an denen die Kinderkrippe kidin.ch geschlossen bleibt. Die Öffnungszeiten sind jeweils von 06.45 Uhr bis 18.15 Uhr.

3.2 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren der Kinderkrippe kidin.ch ist CHF 125.00 pro Tag für jedes Kind in jedem Alter. Die Monatspauschale errechnet sich aus den Kosten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2 (satzbestimmend). Bei Betreuung nach den regulären Öffnungszeiten kommen spezielle Tarife zur Anwendung. Verspätetes Abholen der Kinder nach den gebuchten Betreuungszeiten, wird ebenfalls gemäss den Betreuungsrichtlinien verrechnet.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Monatspauschalen sind jeweils monatlich im Voraus per Dauerauftrag bis spätestens Valuta 25. des Monats zahlbar. Einzelne Monate werden nicht in Rechnung gestellt, sondern sind selbstständig per Dauerauftrag zu überweisen. Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen. Eltern, die ihre Monatspauschalen wiederholt zu spät oder gar nicht überweisen, werden gemahnt. Ab zwei offenen Monatspauschalen hat die Kinderkrippe kidin.ch das Recht, den betroffenen Platz per sofort zu sperren. Die Betreuungskosten sind jedoch weiterhin geschuldet. Ebenfalls kann das Kinderhaus kidin.ch ab zwei offenen Monatspauschalen den Platz kündigen und per sofort neu besetzen. Für die betroffenen Eltern besteht während der dreimonatigen Kündigungsfrist weiterhin die Zahlungspflicht, allerdings kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz.

3.4 Subventionierte Betreuungsplätze

Die Kinderkrippe bietet einkommensabhängige Tarife an. Diese werden mit den Eltern, nach Einsicht in die aktuelle Steuererklärung festgelegt und gelten nur für die Ganztagesbetreuung. Von der Stadt Uster subventionierte Betreuungsplätze gibt es nicht.

4 Betreuung

4.1 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird nach Bedürfnis und Bedarf geregelt (siehe Betreuungsrichtlinien). Die Betreuungsintensität wird während dieser Zeit abhängig vom Eingewöhnungsfortschritt des Kindes festgelegt. Die Eingewöhnungszeit wird den Eltern normal verrechnet.

4.2 Probezeit

Die ersten 20 Arbeitstage nach dem ersten Eingewöhnungstermin gelten als Probezeit. Die Eltern können während der Probezeit, unabhängig vom Stand der Eingewöhnung, dem Betreuungsvertrag, ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall wird den Eltern nur eine Monatspauschale verrechnet.



4.3 Reguläre Betreuungszeit

Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen ab dem ersten Eingewöhnungstermin gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Monatsende schriftlich an die Geschäftsleitung. Eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit hat keine verlängernde Wirkung auf die Probezeit.

4.4 Ferien und Abwesenheiten

Ferien oder Abwesenheiten sollten der Gruppenleiterin oder der Krippenleitung frühzeitig bekanntgegeben werden (idealerweise zwei Wochen im Voraus). Die Krippengebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert. Die Betreuungszeiten, die während der Betriebsferien oder offiziellen Feiertagen ausfallen, werden nicht zurückerstattet oder kompensiert.

5 Kündigung und Vertragsänderungen

5.1 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist für einen Platz beträgt nach Ablauf der Eingewöhnungszeit 3 Monate jeweils auf Monatsende. Bei einer Kündigung am Anfang des Monats sind also der laufende Monat und die 3 nächsten Monate der Kündigungsfrist zu bezahlen. Eine Kündigung ist schriftlich per Post oder per Email direkt an die Geschäftsleitung zu schicken. Einschreiben ist nicht nötig, wir bestätigen Ihnen den Erhalt der Kündigung umgehend. Erfolgt die Kündigung mehr als 6 Monate vor Betreuungsbeginn, bezahlen die Eltern nur eine Unkostenpauschale von CHF 500.00. Diese Unkostenpauschale wird direkt mit der Depotzahlung beglichen. Erfolgt die Kündigung weniger als 6 Monate vor Betreuungsbeginn, muss zusätzlich zur Unkostenpauschalen von CHF 500.00 die erste Monatspauschale bezahlt werden.

5.2 Vertragsänderungen

Eine Verringerung der Betreuungszeit kann jeweils 3 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Verringerung muss schriftlich per Post oder per Email eingereicht werden. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt, und wird mit der schriftlichen Bestätigung der Kinderkrippe kidin.ch wirksam.

6 Versicherung, Haftung und Krankheiten

6.1 Versicherung und Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände können wir keinerlei Haftung übernehmen. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (z.B. Taxi-Kosten für Fahrten ins Spital) gehen voll zu Lasten der Eltern.

6.2 Krankheiten und Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Handicaperte Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in die Krippe gebracht werden. Es ist Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die Krippe lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGBs ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

7.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen der Kinderkrippe kidin.ch und den Eltern untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz der Kinderkrippe kidin.ch, somit Uster.

8 Änderungen der AGB

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

Riedikon, August 2017

Kinderhaus kidin.ch - Kinderkrippe
Schulweg 1
8616 Riedikon / Uster

Telefon 076 366 88 11 / www.kidin.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Spielgruppe Plus kidin.ch

1 Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und der Spielgruppe kidin.ch in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes im Kinderhaus kidin.ch.

2 Leitung, Spielgruppe Plus und Gruppengrösse

2.1 Leitung

Alle Spielgruppen werden von ausgebildeten Spielgruppenleiterinnen (Diplom oder Zertifikat) geleitet. Bei mehr als 6 Kindern wird eine Praktikantin, Assistentin oder eine Lehrtochter (Fachfrau Betreuung) die Kinder mitbetreuen. Die Spielgruppenleiterinnen sind nicht speziell für die Betreuung behinderter Kinder ausgebildet. Wir bemühen uns jedoch, für jedes Kind die passende Lösung zu finden.

2.2 Spielgruppe Plus

Alle Spielgruppen im kidin.ch sind vom Kanton und der Stadt Uster anerkannte und offizielle Spielgruppen Plus. Es wird eine spezielle, spielerische, frühkindliche Sprachförderung gemacht, die für Kinder mit oder auch ohne Migrationshintergrund förderlich ist. Die Spielgruppenleiterinnen haben hierfür eine Zusatzausbildung und Weiterbildung in der Sprachförderung und Integration gemacht. Zusätzlich wird mit speziellem Sprachförderungsmaterial gearbeitet. Um optimal vom Angebot der Spielgruppe Plus profitieren zu können, wird empfohlen, das Kind zwei Mal pro Woche in die Spielgruppe zu schicken. Selbstverständlich ist es auch möglich, nur einmal pro Woche eine Spielgruppe im kidin.ch zu besuchen.

2.3 Zusammensetzung der Spielgruppe

Die Gruppengrösse pro Morgen beträgt in der Regel 10 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Kindergarten Eintritt.

3 Anmeldung und Betreuungsvertrag

3.1 Anmeldung

Die Spielgruppe kidin.ch ist ein Betreuungsort für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Kindergarten Eintritt. Interessierte Eltern können sich kostenlos in die Warteliste eintragen lassen. Der Eintrag wird an einem persönlichen Gespräch bei der Spielgruppenbesichtigung vorgenommen. Dieser Eintrag verpflichtet weder Eltern noch die das kidin.ch. Die Eltern bekunden so lediglich ihr unverbindliches Interesse an einem Spielgruppenplatz.

3.2 Aufnahmekriterien

In der Spielgruppe kidin.ch gilt das Familienprinzip, d.h. wenn ein Kind bereits eine Spielgruppe oder die Kinderkrippe im kidin.ch besucht hat, wird dieses prioritär behandelt. In der Regel wird jedoch die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Spielgruppe kidin.ch behält sich vor, im Interesse des Kinderspielgruppenwohls die Aufnahme von Kindern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.3 Aufnahme und Vertragsunterzeichnung

Steht ein Spielgruppenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, können die Eltern einen schriftlichen Vertrag ausfüllen. Eintritte sind wie folgt möglich: Mitte August, anfangs November, anfangs März. Dieser ist dann beidseits verpflichtend. Wird vorzeitig vom Vertrag zurückgetreten, muss eine Monatspauschale bezahlt werden. Die erste Monatspauschale ist bis 7 Tage vor Eintritt in die Spielgruppe fällig. Wird die Pauschale nicht rechtzeitig überwiesen, ist die Spielgruppe kidin.ch nicht verpflichtet, den Platz zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen.

4 Öffnungszeiten und Betreuungsgebühren

4.1 Öffnungszeiten

Die Spielgruppe kidin.ch ist von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Kinder können bis 08.45 Uhr gebracht und ab 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr abgeholt werden. Die Spielgruppe ist während der Schulferien der Stadt Uster und an Feiertagen geschlossen.

4.2 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren der Spielgruppe kidin.ch sind wie folgt: 1 x Spielgruppe pro Monat Fr. 140.-- / 2 x Spielgruppe pro Monat Fr. 270.-- / 3 x Spielgruppe pro Monat Fr. 400.-- / 4 x Spielgruppe pro Monat Fr. 530.-- / 5 x Spielgruppe pro Monat Fr. 660.--

4.3 Unterstützung betreffend Finanzierung

Wenn aus finanziellen Gründen eine Familien die Spielgruppengebühren nicht bezahlen kann, sind wir gerne behilflich, eine Finanzierung durch die Winterhilfe oder durch die Rokj Stiftung zu ermöglichen.

4.4 Zahlungsmodalitäten

Die Monatspauschalen sind jeweils zwei Monate im Voraus per Dauerauftrag bis spätestens Valuta 25. des Monats zahlbar. Einzelne Monate werden nicht in Rechnung gestellt, sondern sind selbstständig per Dauerauftrag zu überweisen. Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen. Eltern, die ihre Monatspauschalen wiederholt zu spät oder gar nicht überweisen, werden gemahnt. Ab vier offenen Monatspauschalen hat die Spielgruppe kidin.ch das Recht, den betroffenen Platz per sofort zu sperren. Die Betreuungskosten sind jedoch weiterhin geschuldet, doch haben die betroffenen Eltern bis zur Bezahlung kein Anrecht mehr auf den Spielgruppenplatz.

5 Betreuung

5.1 Eingewöhnungs- bzw. Ablösungszeit

Die Eingewöhnungs- bzw. Ablösungszeit wird nach Bedürfnis und Bedarf geregelt. Die Mutter oder Vater ist am Anfang auch dabei.

5.2 Probezeit

Die ersten 20 Arbeitstage nach dem Spielgruppenbeginn gelten als Probezeit. Die Eltern können den Betreuungsvertrag, ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall wird den Eltern nur eine Monatspauschale verrechnet. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen ab dem Eintritt, gilt die reguläre Kündigungszeit.



5.3 Ferien und Abwesenheiten

Die Spielgruppe ist während der Schulferien und offiziellen Frei- und Feiertagen geschlossen. Die Monatsgebühr wird aber durchgehend bezahlt. Weitere Ferien oder Abwesenheiten sollten der Spielgruppenleiterin frühzeitig bekanntgegeben werden (idealerweise 2 Wochen im Voraus). Die Spielgruppengebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert. Bei Krankheit, die länger als zwei Wochen dauert, kann mit ärztlichem Zeugnis eine Reduktion der Spielgruppengebühren gemacht werden.

6 Kündigung und Vertragsänderungen

6.1 Kündigung

Die gegenseitige Kündigung für einen Spielgruppenplatz kann nach Ablauf der Probezeit nur noch auf Ende Februar und Ende Juli gemacht werden. Eine Kündigung ist eingeschrieben, drei Monate im Voraus (Ende Nov. auf Februar und Ende April auf Juli), direkt an die Geschäftsleitung zu schicken. Bei Nichtkündigung auf Ende Juli läuft der Vertrag weiter, eine Probezeit existiert im zweiten Spielgruppenjahr nicht. Ausgenommen sind diejenigen Kinder, die in den Kindergarten eintreten. Hier läuft per Ende Juli der Spielgruppenvertrag automatisch, ohne schriftliche Kündigung aus.

6.2 Vertragsänderung

Zusätzliche Tage in der Woche können jederzeit vertraglich festgelegt werden, sofern es freie Plätze hat. Eine Reduktion der Tage kann nur gemäss Kündigungsfrist auf Ende Januar genehmigt werden.

7 Versicherung, Haftung und Krankheiten

7.1 Versicherung und Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände können wir keinerlei Haftung übernehmen. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck, etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (z.B. Taxi-Kosten für Fahrten ins Spital) gehen voll zu Lasten der Eltern.

7.2 Krankheiten und Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Spielgruppe nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Handicaperte Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in die Spielgruppe gebracht werden. Es ist Sache Spielgruppenleitung zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die Spielgruppe lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGBs ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

8.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen der Spielgruppe kidin.ch und den Eltern untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz der Spielgruppe kidin.ch, somit Uster.

9 Änderung der AGB

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

Riedikon, Mai 2017

Kinderhaus kidin.ch - Spielgruppe
Schulweg 1
8616 Riedikon / Uster

Telefon 076 366 88 11

www.kidin.ch